

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeine Nutzungsbedingungen gelten zwischen

der Vermietungsgemeinschaft Kaisermühlenstr. 12 und 16, bestehend aus der Kaiserspitze Immobilien GmbH & Co KG und der Kaiserquadrat Immobilien GmbH & Co KG, beide: Tiroler Straße 20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg (in weiterer Folge „**Vermietergemeinschaft**“), vertreten durch **DOHO Verwaltungs GmbH**, Doningasse 12/Stiege 1/ 2.OG/ Top 05, 1220 Wien, (in weiterer Folge "**DOHO VERWALTUNG**"), einerseits und dem Nutzer einer Wohneinheit im **Gebäude DO, Kaisermühlenstr. 12, 1220 Wien, oder Gebäude HO, Kaisermühlenstr. 16, 1220 Wien**, (in weiterer Folge gemeinsam „**Wohnheim**“), andererseits. Voraussetzung für die Geltung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen (in weiterer Folge „Nutzungsbedingungen“) ist der Abschluss eines Nutzungsvertrags zwischen der Vermietungsgemeinschaft und dem im Antrag angeführten Nutzer (in weiterer Folge „Nutzer“) über eine bestimmte Nutzungseinheit und Nutzungsperiode. Der Nutzungsvertrag besteht aus dem Antrag des Nutzers und den Allgemeinen Nutzungsbedingungen samt der diesen angeschlossenen Hausordnung (.a) (in weiterer Folge gemeinsam „**Nutzungsvertrag**“).

Präambel

Die Vermietergemeinschaft hat die DOHO VERWALTUNG beauftragt, in ihrem Auftrag und in ihrem Namen, Verträge mit den Nutzern abzuschließen. Alle Verweise in diesem Nutzungsvertrag auf DOHO VERWALTUNG sind als Verweise auf diese als Vertreter der Vermietergemeinschaft zu verstehen; die Rechte und Pflichten von DOHO VERWALTUNG gemäß diesem Nutzungsvertrag sind somit inhaltlich jene der Vermietergemeinschaft.

Sämtliche Nutzerinnen und Nutzer werden im Nutzungsvertrag im Sinne der leichteren Lesbarkeit gemeinsam als „Nutzer“ bezeichnet.

1. Vertragsabschluss und Ablauf des Buchungsvorganges

Der Ablauf des Vertragsabschlusses ist im Antrag des Nutzers geregelt.

2. Nutzungsgegenstand

2.1. Gegenstand dieses Nutzungsvertrages ist eine abgeschlossene Wohneinheit (in weiterer Folge: "**Top**") entweder im Gebäude DO, Kaisermühlenstraße 12, oder im Gebäude HO, Kaisermühlenstraße 16. Grundsätzlich werden, je nach Größe und Ausstattung, drei Typen von Tops unterschieden und als Apartment, Single Studio oder Double Studio bezeichnet.

Ein **Apartment** ist für die Nutzung durch zwei Personen geeignet und mit einem Bett mit 140 cm, 160 cm oder 180 cm breiter und 200 cm langer Liegefläche ausgestattet. Der im Antrag angeführte Nutzer ist der Vertragspartner; werden zwei Nutzer angeführt, so haften beide für sämtliche ihrer Verbindlichkeiten gemäß diesem Nutzungsvertrag solidarisch.

Ein **Single Studio** ist für die Verwendung als Einzeleinheit für die Nutzung durch eine Person vorgesehen und mit einem Einzelbett im Ausmaß von 90x200 cm ausgestattet.

Ein **Double Studio** ist für die Nutzung durch zwei Personen konzipiert und besteht aus den Wohnräumen 1 und 2, welche jeweils einer Person zugeordnet werden und jeweils mit einem Einzelbett im Ausmaß von 90x200cm ausgestattet sind. Die davor gelegene Küche inkl. Essbereich und die Sanitäräumlichkeiten sind für eine gemeinsame Nutzung durch die beiden Nutzer vorgesehen.

Jedes Top besteht aus einem Wohn- und/oder Schlafbereich inkl. Sanitäreinheit und Küchenblock samt Einrichtung gemäß der Inventar- und Ausstattungsliste mit oder ohne Outdoor-Bereich (Terrasse, Loggia, Balkon) und einer Hälfte eines storage rooms (Double Studios) bzw. einem, dem Top zugeordneten storage room (Apartment und Single Studio) im Untergeschoß des Gebäudes. Für die Beschreibung des vereinbarten Tops sind lediglich die Inventarliste, der Grundrissplan sowie die einschlägigen Bestimmungen des Nutzungsvertrags maßgeblich. Sonstige Darstellungen von Tops, wie beispielsweise auf der Homepage, sind nicht Vertragsinhalt.

2.2. Neben dem Recht auf üblichen Gebrauch des Tops hat der Nutzer auch das Recht, die allgemeinen Einrichtungen des jeweiligen Gebäudes, in dem sich das Top befindet, wie Laundry Room, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume bzw. den jeweiligen Gemeinschaftsraum gemäß Hausordnung (Beilage) zu benützen. Im gesamten Gebäude, sowohl in den einzelnen Tops, als auch den allgemeinen Räumlichkeiten, besteht **absolutes Rauchverbot**.

2.3. Das Top wird dem/den Nutzer(n) ausschließlich zu eigenen Wohn- und Studienzwecken überlassen. Eine Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig. Das Top ist baubehördlich je nach Type nur für einen bzw. zwei Nutzer gewidmet. Es ist daher nicht zulässig, weitere Nutzer aufzunehmen.

2.4. Nur die in dieser Vereinbarung ausdrücklich zugesagte Beschaffenheit, Zustand und Verwendbarkeit des Tops wird Vereinbarungsinhalt. Sonstige Eigenschaften werden nicht Vertragsinhalt und sind ohne Einfluss auf die dem Nutzer geschuldete Brauchbarkeit des Tops.

3. Nutzungsentgelt/Kautio

3.1. Das vereinbarte und von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtete monatliche Nutzungsentgelt inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (USt) ist im von DOHO VERWALTUNG angenommenen Antrag des Nutzers angeführt. Darüber hinaus wurde vom Nutzer bereits vor Abschluss dieses Nutzungsvertrages die in Punkt I. angeführte Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 60.- brutto geleistet.

Das Nutzungsentgelt umfasst auch die Kosten von elektrischer Energie, Warm- und Kaltwasser, Heizung, Müllentsorgung, TV und Internet im Zusammenhang mit der Nutzung des Tops sowie die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.

Die Kautio wird auf das angegebene Konto der DOHO VERWALTUNG überwiesen; die Fälligkeiten der Kautio sind im Antrag geregelt.

Das Nutzungsentgelt für den ersten Monat ist gleichzeitig mit der zweiten Teilzahlung der Kautio zu entrichten. Danach müssen die laufenden monatlichen Zahlungen spätestens am 5. des laufenden Monats auf dem vereinbarten Konto einlangen. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlung von der kontoführenden Bank durchgeführt und der Eingang fristgerecht erfolgt.

Die DOHO VERWALTUNG ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges Zinsen in der Höhe von 4,00% p.a. sowie eine Mahngebühr in der Höhe von € 15.- (je Mahnung) einzuheben.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Nutzungsentgeltes vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat Juli im Jahre des Beginns des Nutzungsverhältnisses verlaubliche Indexzahl. Das Nutzungsentgelt wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Folgejahres, bezogen auf den im Monat Juli des jeweiligen Jahres zuletzt verlaublichen Indexwert, angepasst (erstmalig zum Beginn eines allfälligen 13. Monats des Nutzungsverhältnisses). Sollte der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlaublich werden, so gilt der an seine Stelle tretende Index bzw. jener

Index, welcher dem zuletzt verlautbarten Index wirtschaftlich möglichst nahekommt. Diese Wertsicherungsvereinbarung ist gegenstandslos, wenn das Nutzungsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer tatsächlich endet.

3.2. Der Nutzer hat bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Nutzungsverhältnisses die **restliche Kautionszahlung** in der Höhe von 1 monatlichen Brutto-Nutzungsentgelt bei der DOHO VERWALTUNG zu erlegen und die erste Monatsmiete zu überweisen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Einlangen ausschlaggebend ist. Wird der Antrag des Nutzers von DOHO VERWALTUNG erst nach dem 31.7. des laufenden Jahres angenommen, ist die gesamte Kautionszahlung von 3 Bruttomonatsmieten zzgl. der ersten Bruttomonatsmiete in einer Zahlung binnen der 7-tägigen Frist auf das angegebene Konto von DOHO VERWALTUNG einzuzahlen, um eine verbindliche Buchung des Tops sicherzustellen. Wird die restliche Kautionszahlung/erste Monatsmiete nicht bis zum Fälligkeitstag überwiesen, ist DOHO VERWALTUNG berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von einer Woche unbeschadet ihrer sonstigen Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Auch im Fall des Rücktritts der DOHO VERWALTUNG vom Vertrag aufgrund Zahlungsverzugs des Nutzers ist der Nutzer insbesondere verpflichtet, die DOHO VERWALTUNG für jeden aus dem Zahlungsverzug und/oder dem Vertragsrücktritt resultierenden Schaden zu entschädigen; dies gilt insbesondere für Entgeltausfälle, aus dem Grund, dass das Nutzungsobjekt des Nutzers nicht oder nicht sogleich verwertet werden kann.

Die Kautionszahlung wird dem Nutzer binnen eines Monats nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Nutzungsgegenstandes unverzinst rückerstattet, wobei kein Anspruch auf eine Mindestverzinsung besteht. Von der Kautionszahlung wird die Endreinigungspauschale in Höhe von € 84.- abgezogen. Im Fall von durch den Nutzer oder Dritte, für deren Verhalten der Nutzer einzustehen hat, schuldhaft verursachte Verschmutzung, Abnutzung und/oder Beschädigungen, welche über eine normale Abnutzung – und in Hinblick auf die Bestimmungen des Nutzungsvertrags und der Hausordnung – hinausgehen, hat der Nutzer den entsprechenden Instandsetzungsaufwand zu tragen; dieser kann von der Kautionszahlung einbehalten werden. Darüber hinaus besteht seitens DOHO VERWALTUNG die Berechtigung, nicht aber die Verpflichtung, rückständige Nutzungsentgelte aus der Kautionszahlung zu decken.

Sofern die Kautionszahlung während der Nutzungsdauer in Anspruch genommen wird, ist der Nutzer verpflichtet, diese umgehend wieder auf den vollen Betrag aufzufüllen. Solange dies nicht erfolgt ist, werden einlangende Zahlungen ausdrücklich zuerst auf die Kautionszahlung angerechnet und erst nach deren vollständiger Auffüllung auf die laufenden Nutzungsentgelte.

4. Nutzungsdauer/Übergabe/Aufkündigung

4.1. Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1. Oktober des laufenden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres (in weiterer Folge „Nutzungsdauer“). Ungeachtet der in Punkt 4.2. vorgesehenen Wertsicherung **endet die Nutzungsdauer somit automatisch**, ohne dass es einer weiteren rechtsgeschäftlichen Erklärung bedarf.

Die Übergabe des Tops erfolgt zu Beginn des Nutzungsverhältnisses über Terminvereinbarung mit DOHO VERWALTUNG. Ein Anspruch des Nutzers auf Übergabe besteht erst mit vollständigem Erlag der Kautionszahlung und des ersten monatlichen Nutzungsentgelts.

4.2. Wünscht der Nutzer den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für das Folgejahr, so kann er dies bei DOHO VERWALTUNG bis spätestens 31.03. des Jahres nach Beginn des Nutzungsvertrags beantragen. Gleichzeitig mit diesem Antrag kann der Nutzer einen Wunsch auf Wechsel des zugeteilten Tops mitteilen. Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf Vereinbarung eines weiteren Nutzungsverhältnisses oder auf Zuteilung eines anderen Tops.

4.3. Ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer ist DOHO VERWALTUNG berechtigt, das Nutzungsverhältnis aus folgenden wichtigen Gründen jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen aufzulösen:

- Bei vereinbarungswidriger Benutzung durch den Nutzer trotz entsprechender Mahnung, insbesondere bei Nutzung entgegen dem vereinbarten Verwendungszweck und bei Aufnahme weiterer Personen in das zugeteilte Top.
- Bei trotz Mahnung - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - fortgesetzten nachteiligen Gebrauch des zugeteilten Tops, wobei darunter jedenfalls auch die Unterlassung entsprechender Pflege und Reinigung fällt, oder bei trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzten Verstößen gegen die Hausordnung; derartiges Verhalten kann DOHO VERWALTUNG auch zur sofortigen Auflösung des Nutzungsverhältnisses berechtigen.

4.4. Die DOHO VERWALTUNG ist insbesondere dann berechtigt, das Nutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- der Nutzer trotz erfolgter Mahnung mit der Leistung des Nutzungsentgelts zumindest 14 Tage im Rückstand ist,
- ein gravierender Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt,
- ein gravierend nachteiliger Gebrauch des Tops oder der Einrichtung des Wohnheimes vorliegt, worunter jedenfalls auch der Austausch des Türschlosses und die Entfernung von Inventar fällt oder
- der Nutzer oder Dritte, für deren Verhalten der Nutzer einzustehen hat, sich grob anstößig oder rücksichtslos verhalten, und dadurch den Mitbewohnern das friedliche Zusammenleben verleidet wird.

Festgehalten wird, dass der Nutzer für das Verhalten von gebetenen Gästen des Nutzers oder von sonstigen Personen, die sich mit seiner Zustimmung im Top oder im Wohnheim aufhalten, wie für sein eigenes Verhalten einzustehen hat.

4.5. DOHO VERWALTUNG behält sich das Recht vor, dem Nutzer einseitig anstatt des ihm ursprünglich zur Verfügung gestellten Tops ein anderes Top zu überlassen, sofern eine solche Änderung sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten notwendig werden oder eine Änderung zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Zusammenlebens der Nutzer sinnvoll ist. DOHO VERWALTUNG wird dabei die berechtigten Interessen des Nutzers berücksichtigen. In einem solchen Fall ist das bis dahin genutzte Top unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 5. zurückzugeben.

4.6. Der Nutzer verpflichtet sich die in der angeschlossenen Hausordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, niedergelegten Bestimmungen zur Gewährleistung eines friedlichen und harmonischen Miteinanders, einzuhalten. Darüber hinaus hat der Nutzer sich rücksichtsvoll bei der Nutzung des Tops und der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu verhalten.

Den Weisungen von MitarbeiterInnen der DOHO VERWALTUNG ist Folge zu leisten.

5. Rückgabe des Tops

Bei Beendigung des Vertrages ist das Top spätestens am letzten Tag der Nutzungsdauer bis spätestens 09:00 Uhr Ortszeit an DOHO VERWALTUNG zu übergeben. Sofern es sich dabei um keinen Werktag handelt, hat die Rückgabe am davorliegenden Werktag (Montag bis Freitag) zu erfolgen.

Der konkrete Übergabetermin ist zumindest 10 Werktage im Vorhinein mit DOHO VERWALTUNG zu vereinbaren, wobei zu diesem eine Besichtigung des Tops stattfindet und sämtliche übergebenen Schlüssel/Schlüsselbuttons zu retournieren sind. Das Top ist bis zum vereinbarten Übergabetermin für die Besichtigung vorzubereiten. Die Fahrnisse des Nutzers müssen verpackt oder entfernt sein, sodass die Sauberkeit und Erhaltungszustand des Tops überprüft werden können.

Die Rückgabe des Top hat nach Entfernung der Fahrnisse des Nutzers, gereinigt und in ursprünglichem Zustand, unter Berücksichtigung einer durch bestimmungsgemäßen Gebrauch eingetretenen Abnutzung, zu erfolgen. Der Nutzer haftet für die übermäßige Abnutzung des Tops, ebenso für dessen Beschädigung, jeweils aus seinem eigenen bzw. dem Verschulden seiner gebetenen Gäste oder sonstiger Dritter, die sich mit Zustimmung des Nutzers in dessen Top aufhalten. Sofern

Schlüssel/Schlüsselbuttons fehlen, ist DOHO VERWALTUNG berechtigt, die entsprechenden Schlösser auf Kosten des Nutzers auszutauschen.

Sofern die Übergabe durch den Nutzer nicht zum vereinbarten Termin oder nicht entsprechend geräumt erfolgt, steht DOHO VERWALTUNG das Recht zu, das Top zu öffnen und zurückgelassene Fahrnisse des Nutzers auf dessen Kosten zu entsorgen. Sofern die Übergabe durch den Nutzer aus seinem Verschulden nicht zum vereinbarten Termin oder nicht entsprechend geräumt erfolgt, hat der Nutzer eine Kostenpauschale in der Höhe von drei monatlichen Nutzungsentgelten an DOHO VERWALTUNG zu entrichten.

6. Haftung/Änderungsrecht

6.1. DOHO VERWALTUNG schließt hiermit jegliche Art der Gewährleistung für die Inhalte der Webseite www.donauhomes.at aus, soweit keine vertragliche Beziehung zwischen den Parteien besteht oder ausdrückliche Zusicherungen getätigt wurden. DOHO VERWALTUNG übernimmt keine Verpflichtung für die unterbrechungsfreie Funktion oder die Verfügbarkeit der Plattform und kann jederzeit Servicearbeiten durchführen, die eine Unterbrechung der Plattform bewirken, oder diese einstellen.

6.2. Der Nutzer haftet gegenüber DOHO VERWALTUNG für Verletzungen dieser Nutzungsbedingungen und sonstiger Bestimmungen des Nutzungsvertrags sowie für sämtliche durch den Nutzer rechtswidrig herbeigeführte Schäden im Zusammenhang mit der Buchung von Tops (z.B. Scherzbuchungen und sonstiger Missbrauch) und hält DOHO VERWALTUNG diesbezüglich klag- und schadlos.

6.3. DOHO VERWALTUNG behält sich das Recht vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die Hausordnung jederzeit abzuändern; dieses Änderungsrecht gilt nicht für die Hauptleistungspflicht einer Vertragspartei, die Fälligkeit von Zahlungen, oder die Laufzeit des Nutzungsvertrags. Der Nutzer wird über die Änderung per E-Mail informiert. Die Änderungen der Nutzungsbedingungen bzw. der Hausordnung werden gegenüber dem Nutzer wirksam, wenn der Nutzer ihnen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. DOHO VERWALTUNG wird den Nutzer mit der Änderungsmitteilung darauf hinweisen, welche Wirkung sein Schweigen hat. Im Fall des Widerspruchs des Nutzers gelten die AGB bzw. die HO gegenüber dem widersprechenden Nutzer jeweils in der bisherigen Fassung weiter.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1. Die Parteien halten fest, dass das gegenständliche Nutzungsverhältnis nicht dem MRG unterliegt, welches daher nicht anzuwenden ist.

7.2. Festgehalten wird, dass DOHO VERWALTUNG das Wohnheim auf Grund eines Verwaltungsvertrages mit der Vermietergemeinschaft betreibt. Der Nutzer erklärt sich einverstanden, dass dieser Nutzungsvertrag von der Vermietergemeinschaft auf andere Personen oder Unternehmen übertragen werden kann. Macht die Vermietergemeinschaft von diesem Recht Gebrauch, hat sie dies gegenüber dem Nutzer schriftlich zu erklären; in diesem Fall gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Vermietergemeinschaft aus diesem Vertrag, einschließlich jene in Verbindung mit der Kautions, auf den Rechtsnachfolger über.

7.3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, wobei E-Mails auch ohne qualifizierte elektronische Signatur (§ 4 SVG) die Schriftform erfüllen. Von diesem Schriftformerfordernis können die Parteien auch nur schriftlich abgehen. Alle Erklärungen und Verständigungen des Nutzers gegenüber der DOHO VERWALTUNG im Rahmen dieses Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind vorrangig per E-Mail zu übermitteln. Beide Parteien haben Änderungen ihres Namens/Firma sowie jegliche Änderungen der Anschrift, Rufnummer, E-Mail-Adresse, sowie von allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung, dem jeweils anderen Teil schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

Erklärungen von DOHO VERWALTUNG können an die vom Nutzer zuletzt bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn der Nutzer die Erklärungen nicht erhalten hat, weil dieser die DOHO VERWALTUNG über die Änderungen der bekannt gegebenen elektronischen oder postalischen Adressen nicht informiert hat und DOHO VERWALTUNG Erklärungen an eine der zuletzt bekannten gegebenen Adressen zugesendet hat; dies gilt sinngemäß auch umgekehrt für an DOHO VERWALTUNG übermittelte Erklärungen. Auch Erklärungen, die dem Nutzer an das betreffende Top übermittelt werden, gelten als dem Nutzer zugekommen, solange der Nutzer der DOHO VERWALTUNG nichts Gegenteiliges mitgeteilt hat.

7.4. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht gültig oder durchsetzbar sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Die im Antrag definierten Begriffe, die auch in diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung in diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

7.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder die sich auf seine Verletzung, sein wirksames Zustandekommen, seine Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für Wien Donaustadt örtlich und sachlich für die jeweilige Rechtssache zuständige Gericht. Das Recht von DOHO VERWALTUNG, jedes für den Nutzer sonst zuständige Gericht anzurufen bleibt unberührt. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit der Ausnahme jener Bestimmungen, die auf ausländisches Recht verweisen.

7.6. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass DOHO VERWALTUNG personenbezogene Daten des Nutzers automationsunterstützt und manuell verwendet. Hierzu gehören Vor- und Zuname, Titel/akad. Grad, Matrikelnummer, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Zahlungen, Gutschriften, Salden und Rückstände, sowie Bankkontonummern bei Einziehungsaufträgen.

7.7. Der Nutzer stimmt der Übermittlung von Daten aus der genannten Verarbeitung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für den Geld- und Zahlungsverkehr, an Einrichtungen des Bundes und der Länder, an den Liegenschaftseigentümer sowie im Einzelfall auf Grund einer besonderen Zustimmung des Nutzers an einen von diesem genau bezeichneten Empfänger zu.

7.8. Der Nutzer stimmt hiermit der Verwendung seiner personenbezogene Daten für Marketingzwecke von DOHO VERWALTUNG, insbesondere auch der Zusendung von Werbenachrichten, auch per E-Mail (§ 107 Telekommunikationsgesetz 2003), ausdrücklich zu. Diese Zustimmung zur Verwendung der personenbezogenen Daten zu eigenen Marketingzwecken von DOHO VERWALTUNG und die Zustimmung zum Erhalt von Werbenachrichten von DOHO VERWALTUNG kann durch den Nutzer jederzeit per E-Mail an office@donauhomes.at widerrufen werden.

Beilagen:
./a Hausordnung